

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

70. Jahrgang

Freitag, den 20. Mai 2022

Nummer 20

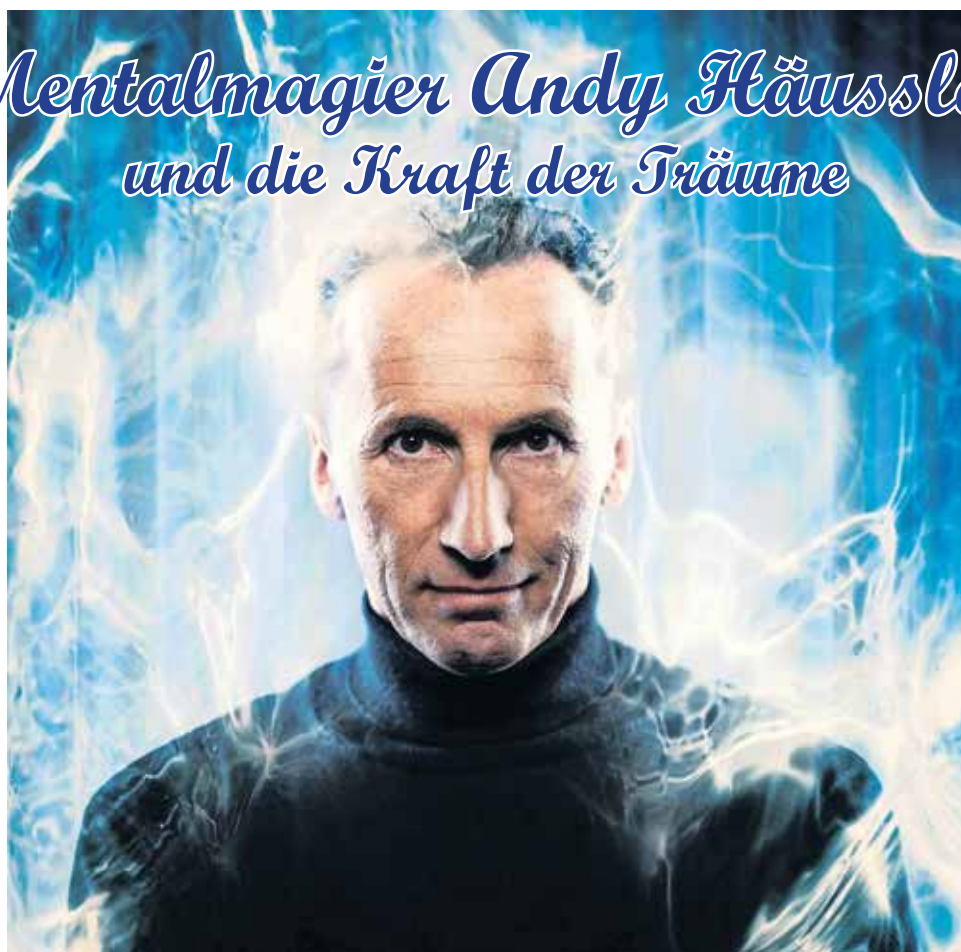
Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Mentalmagier Andy Häussler und die Kraft der Träume



**Eine mentalmagische Reise ins Unbewusste
Münzhof Langenargen, Mittwoch, 25. Mai
Einlass: 19 Uhr, Beginn: 20 Uhr**

Vorverkauf: 18 Euro, Abendkasse: 20 Euro

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information Langenargen sowie bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen und unter www.reservix.de.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und zu den Reservix-Vorverkaufsstellen erhalten Sie bei der Tourist-Information Langenargen unter Tel. 0 75 43 / 93 30 92

Bild: Veranstalter



Amtlicher Teil

NACHRUF

Wir nehmen in tiefer Trauer Abschied von



Anton Baumann

Träger der Ehrenmedaille in Silber der Gemeinde Langenargen

Mit Anton Baumann verliert die Gemeinde Langenargen einen verdienstvollen Mitbürger, der sich durch außerordentlichen Einsatz in der Gemeinde ausgezeichnet hat. Er war von 1971 bis 1989 Mitglied des Gemeinderates, in verschiedenen Ausschüssen der Gemeinde und beim Gemeindeverwaltungsverband.

Mit seinem großen Sachverstand im technischen Bereich, seiner fundierten Erfahrung und seinen weitgehenden Kenntnissen hat er die Entwicklung unserer Gemeinde entscheidend mitgeprägt und wichtige Impulse gegeben. Für seine herausragenden Verdienste um unsere Gemeinde hat er die Ehrenmedaille in Silber erhalten.

Die Gemeinde Langenargen und ihre Bevölkerung werden Anton Baumann ein ehrendes und dankbares Gedenken bewahren. Sein Schaffen und seine Persönlichkeit werden wir in guter Erinnerung behalten.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Langenargen

Ole Münder
Bürgermeister

NACHRUF

Die Gemeinde Langenargen und die Feuerwehr Langenargen trauern um Ihren



Ehrenkommandanten Herbert Braun

Träger der Silbernen Ehrenmedaille der Gemeinde Langenargen

der im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Herbert Braun war 50 Jahre im aktiven Feuerwehrdienst, davon 25 Jahre als Kommandant ehrenamtlich bei unserer Feuerwehr tätig. Für seine Leistungen und seinen immens großen Einsatz für die Feuerwehr Langenargen, wurde er im Rahmen seiner Verabschiedung 2009 zum Ehrenkommandant ernannt.

Darüber hinaus engagierte sich der Verstorbene viele Jahre als Ausbilder auf Kreisebene, sowie im Kreisfeuerwehrverband und dem Internationalen Bodensee-Feuerwehrebund.

Unsere Feuerwehr verliert mit Herbert Braun einen hochgeschätzten Kameraden und Förderer, der seine ganze Kraft und Energie stets zum Wohle der Langenargener Bevölkerung zur Verfügung gestellt hat.

Die Gemeinde Langenargen und die Freiwillige Feuerwehr danken Herbert Braun für seinen vorbildlichen Einsatz und seine langjährige Treue und werden Ihm für immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Langenargen
Ole Münder, Bürgermeister

Feuerwehr Langenargen
Martin Schöllhorn, Kommandant



Gemeindenachrichten

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Langenargen, Oberdorf und Bierkeller-Waldeck,

es ist mir wichtig, Ihre Anliegen kennen zu lernen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Wenn Sie mit mir über ein Thema sprechen möchten, kommen Sie zur Terminvereinbarung auf meine Kollegin, Frau Meike Hele, unter der Telefonnummer 07543/9330-13 oder per Mail unter hele@langenargen.de, zu. Wir richten auch gern eine digitale Sprechstunde ein. Ich freue mich auf unseren Austausch!

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder

Wochenmarkt bereits am Mittwoch

Aufgrund des Feiertags „Christi Himmelfahrt“ am kommenden Donnerstag, 26.05.2022, findet der Langenargener Wochenmarkt bereits am Mittwoch, 25.05.2022 statt. Wir bitten um Beachtung.

Kinderspielestadt Mini-LA 2022

– dringend Betreuerinnen und Betreuer gesucht

Nach zweijähriger Corona-Zwangspause kann nun unser allseits beliebtes Mini-LA in diesem Jahr voraussichtlich wieder stattfinden.

Die Mini-LA Woche startet am **14. August und endet am 19. August 2022.**

Damit dies überhaupt erst möglich ist, benötigen wir noch viele fleißige Helferinnen und Helfer!



*Hoch die Hände für Mini-LA! Dieses Jahr klappt es wieder.
Bild: Gemeindeverwaltung*

Jede/r die/der Interesse hat, das bestehende Team als Betreuerin, oder Betreuer zu unterstützen und mindestens 14 Jahre alt ist, kann sich gerne per Mail unter janisch@langenargen.de melden. Es genügen zunächst einmal Ihre Kontaktdaten und die Mitteilung Ihres Wunsches in Bezug auf die Form Ihrer Mithilfe (Mitarbeit an einem Stand oder neue Idee für einen Stand), alles Weitere erfolgt im späteren Verlauf. Sobald wir wissen, ob genügend Betreuerinnen und Betreuer mit dabei sind, kann entschieden werden, in welchem Umfang und vor allem mit wie vielen Teilnehmerkindern unser diesjähriges Mini-LA stattfinden kann. Sollte unser Team zu klein sein, werden wir leider die Angebote und die Teilnehmerzahl einschränken müssen.

Bitte beachten Sie, dass alle Eltern, die Ihre Kinder als Betreuerkinder anmelden möchten, mindestens für 3 Tage als Betreuer bei Mini-LA mithelfen müssten.

Die Anmeldung für Betreuerkinder und Teilnehmerkinder erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Wir werden dies dann selbstverständlich über die bekannten Medien und unseren Mini-LA Betreuerverteiler verbreiten.

Wir freuen uns über jede helfende Hand! Gleichzeitig würden wir gerne neue Betreuerinnen und Betreuer in unserem tollen ehrenamtlichen Team und somit in der Mini-LA-Familie herzlich begrüßen!

Bei Fragen können Sie sich gerne bei Jasmin Janisch (Tel. 07543/9330-18, oder per Mail unter janisch@langenargen.de) im Rathaus melden.

Hinweis auf Beflagung am Rathaus

Das Rathaus wird am Montag, 23. Mai 2022 aufgrund des Jahrestags der Verkündung des Grundgesetzes mit der Deutschlandflagge beflaggt.

Verwaltungszentrum Oberdorf bleibt geschlossen

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettnanger Straße 17, 88085 Langenargen, bleibt am Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) geschlossen. Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten. Der Gemeindeverwaltungsverband bittet um Beachtung und bedankt sich für Ihr Verständnis

Förderpreis der Franz-Josef-Krayer-Stiftung für „berufliche Ausbildung“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung hat die Auslobung eines

Förderpreises für „berufliche Ausbildung“

beschlossen.

Für die Vergabe des Förderpreises gelten folgende Kriterien:
Mit dem Preis sollen Auszubildende in Langenargener Unternehmen ausgezeichnet werden, die sich durch besondere fachliche Leistungen oder außerordentliches Engagement im Unternehmen ausgezeichnet haben. Damit soll der Erhalt von Ausbildungsplätzen in Langenargen, bzw. der Anreiz eine Ausbildung in Langenargen zu absolvieren, gefördert werden.

Einreichungsvoraussetzungen:

Es können lediglich Auszubildende in einem Unternehmen mit Sitz in Langenargen berücksichtigt werden, die von ihrer Firma wegen besonderer Leistungen für den Preis nominiert werden. Dies betrifft sowohl fachliche Leistungen (z. B. Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge mit großem Nutzen für das Unternehmen), als auch außerordentliches Engagement (z. B. Ausgleich von Engpässen, Übernahme besonderer Verantwortung weit über das zu erwartende Maß hinaus, etc.) oder besondere Notwendigkeit (z. B. besondere individuell förderungswürdige Situation des Azubis um den Ausbildungsplatz zu erhalten, etc.).

Preis:

Die Franz-Josef-Krayer-Stiftung stellt dem Azubi für 1 Jahr ein (Elektro-) Leasingfahrzeug mit 10.000 km Fahrleistung zur Verfügung. Pro Jahr können maximal zwei Fahrzeuge vergeben werden. Der Preis wird vom Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung auf Antrag oder Vorschlag vergeben. Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Bewerbung:

Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Langenargen einzureichen. Richten Sie hierfür ein Anschreiben an den Vorsitzenden des Stiftungsrates, Herrn Bürgermeister Ole Münder, Geschäftsstelle: Bürgermeisteramt, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen.



Einreichungsende: 31. Dezember 2022

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kübler Barbara Reck Ole Münder
Stiftungsvorstand stv. Stiftungsvorständin Stiftungsratsvorsitzender

Förderpreis der Franz-Josef-Krayer-Stiftung für „Unternehmertum“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
der Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung hat die Auslobung eines

Förderpreises für „Unternehmertum“

beschlossen.

Für die Vergabe des Förderpreises gelten folgende Kriterien:

Die lokale Wirtschaft ist das Rückgrat einer gesunden Gemeinde. Mit diesem Preis soll insofern die Gründung neuer Unternehmen in Langenargen oder das Engagement bereits in Langenargen ansässiger Unternehmen für die Lebensqualität in der Gemeinde gefördert werden. Ausgezeichnet werden sollen Unternehmen, die das Potential haben, den Wirtschaftsstandort Langenargen in Zeiten des Strukturwandels nachhaltig positiv zu verändern, respektive die das Potential haben, die Lebensqualität der Gemeinde zu steigern.

Preis:

Die Franz-Josef-Krayer-Stiftung stellt jährlich bis zu 6.000,00 € zur Verfügung. Der Preis kann auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden. Der Preis wird vom Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung auf Antrag oder Vorschlag vergeben. Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Bewerbung:

Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Langenargen einzureichen. Richten Sie hierfür ein Anschreiben an den Vorsitzenden des Stiftungsrates, Herrn Bürgermeister Ole Münder, Geschäftsstelle: Bürgermeisteramt, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen.

Einreichungsende: 31. Dezember 2022

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kübler Barbara Reck Ole Münder
Stiftungsvorstand stv. Stiftungsvorständin Stiftungsratsvorsitzender

Auslobung eines Preises für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement für Jugendliche und Erwachsene

Der Gemeinderat hat am 15. März 2010 die Auslobung eines Preises für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement für Jugendliche und Erwachsene beschlossen.

Der Preis wird mit je bis zu 1000 Euro dotiert und kann auf mehrere Personen, Initiativen oder Organisationen aufgeteilt werden. Die Preise werden gestiftet von der Franz-Josef-Krayer-Stiftung und von der Karl-und-Carola-Winter-Stiftung. Sie werden im Rahmen des Bürgerempfangs übergeben.

Die Kriterien für das ehrenamtliche Engagement für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahre sind:

1. Durchführung eines besonderen sozialen oder gemeinnützigen Projektes.
2. Überdurchschnittliche, ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen, sportlichen, kulturellen, musischen, ökologischen, gesundheitlichen, kirchlichen, schulischen oder im sonstigen gemeinnützigen Bereich.
3. Eine überdurchschnittliche Tätigkeit ist anzunehmen, wenn sie mindestens zwei Jahre und mindestens drei Stunden wöchentlich im Durchschnitt ausgeübt wird.
4. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in Langenargen erbracht werden.

Die Kriterien für den Ehrenamtspreis für Erwachsene sind:

1. Die Tätigkeit muss ehrenamtlich erbracht werden; der ehrenamtlich Tätige erhält keine Vergütung; eventuell einen Ersatz seiner Aufwendungen, jedoch höchstens 5 Euro/Stunde.
2. Die Tätigkeit soll mit einer gewissen Konstanz und Nachhaltigkeit innerhalb der Gemeinde Langenargen ausgeübt werden.
3. Die Tätigkeit muss freiwillig und gemeinnützig und geeignet sein, das Wohl von Personen, Institutionen und Organisation in Langenargen zu fördern.
4. Der Ehrenamtspreis für 2022 wird für herausragendes soziales Engagement ausgelobt.

Für die Preise können sowohl Einzelpersonen als auch Initiativen und Organisationen von Dritten vorgeschlagen werden. Eigenbewerbungen sind ebenfalls zugelassen.

Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Langenargen einzureichen. Das Ende der Bewerbungsfrist wird jeweils auf den 04. Oktober 2022 festgesetzt.

Über die Vergabe beider Preise entscheiden die jeweiligen Stiftungsräte der Franz-Josef-Krayer-Stiftung und der Karl-und-Carola-Winter-Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe und Ausschüttung besteht nicht.

Langenargen, 20.05.2022

Ole Münder, Bürgermeister



Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-Langenargen

Auf Grund von §§ 1 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 11. Mai 2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt

- I. Verbandsverfassung.
 - § 1 Verbandsmitglieder.
 - § 2 Name und Sitz.
 - § 3 Verbandsgebiet
- II. Aufgaben und Verbandsorgane.
 - § 4 Verbandsaufgaben.
 - § 5 Verbandsanlagen.
 - § 6 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder.
 - § 7 Organe des Verbandes.
- III. Verbandsversammlung.
 - § 8 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit
 - § 9 Zusammensetzung.
 - § 10 Geschäftsgang.
- IV. Verbandsvorsitzender und Verbandsverwaltung.
 - § 11 Rechtsstellung und Wahl
 - § 12 Zuständigkeit
 - § 13 Verbandsverwaltung.
- V. Finanzierung.
 - § 14 Finanzierung.
- VI. Öffentliche Bekanntmachungen.



§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder und Auflösung.

§ 17 Inkrafttreten.

I. Verbandsverfassung

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Kressbronn a. B. und Langenargen bilden zur gemeinsamen Reinigung und Ableitung des auf ihren Gemarkungen anfallenden Abwassers sowie zur Erstellung und zum Betrieb der hierzu notwendigen Anlagen einen Zweckverband.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-Langenargen“ (kurz: Abwasserzweckverband Kressbronn a. B.-Langenargen).
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Kressbronn a. B. und Langenargen.

II. Aufgaben und Verbandsorgane

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Zur Reinhaltung des Bodensees hat der Zweckverband die Aufgabe, das im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallende Abwasser zu übernehmen, der Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen. Der Verband errichtet, unterhält und betreibt hierzu eine verbandseigene Kläranlage.
- (2) Daneben übernimmt der Verband in eigener Zuständigkeit:
 1. die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken nach Anforderung für die Verbandsgemeinden;
 2. die Wartung, Pflege, Aufsicht und Instandhaltung der gesamten Abwasser- und Regenwasserkanäle der beiden Verbandsgemeinden, einschließlich der Zu- und Abläufe, Vorfluter und Sammler nach Anforderung für die Verbandsgemeinden;
 3. die Errichtung, Unterhaltung und Vermietung von Wohnraum im ehemaligen Klärmeisterwohnhaus für Zwecke der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung der Verbandsmitglieder.

§ 5

Verbandsanlagen

- (1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Im Übrigen verbleiben die Errichtung, Unterhaltung und Instandhaltung sowie die Tragung der Kosten von Anlagen und Einrichtungen bei den Verbandsgemeinden.
- (2) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblichen Abwassers hinzuweisen. Die Zustimmung des Verbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss tech-

nisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

- (3) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliches Abwasser vorbehandelt wird, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich durch eine gesonderte Vereinbarung, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (4) Das Abwasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Verbandes.

§ 6

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit des abzuführenden Abwassers bekannt wird, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

III. Verbandsversammlung

§ 8

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verband dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Ergeben sich Zweifel über die Zuständigkeit der Verbandsversammlung im Verhältnis zum Verbandsvorsitzenden, so entscheidet über die Zuständigkeit die Verbandsversammlung.

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern kraft Amtes der Verbandsmitglieder und acht weiteren Vertretern, von denen vier auf die Gemeinde Kressbronn a. B. und vier auf die Gemeinde Langenargen entfallen. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt.
- (2) Für jeden weiteren Vertreter ist von jedem Verbandsmitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.



§ 10 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Bürgermeister, im Verhinderungsfalle die zur Vertretung berufenen Personen, sind in der Verbandsversammlung Stimmführer für das jeweilige Verbandsmitglied.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Aufnahme einer weiteren Gemeinde in den Verband oder über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbandes und über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und mindestens von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung jedes Verbandsmitgliedes zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Verbandssitzung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Monaten, zur Kenntnis zu bringen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

IV. Verbandsvorsitzender und Verbandsverwaltung

§ 11 Rechtsstellung und Wahl

- (1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet eine Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter statt. Scheidet ein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen möglichst abwechselnd den Verbandsvorsitzenden. Verbandsvorsitzender muss ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein.

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, er leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit Weisungsaufgaben zu erledigen sind, erledigt der Verbandsvorsitzende diese in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Verband in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, von Angestellten der TVöD-Entgeltgruppen bis einschließlich EG 12 sowie bis einschließlich S 16, Elternzeitvertretungen und Aushilfsangestellten, Honorarkräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie ehrenamtlich Tätigen;
4. die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen befristet auf ein Jahr an die Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten;
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltszuschüssen bis 10.000 Euro, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
8. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 35.000 Euro;
12. die Bestellung von Bürgern der Verbandsmitglieder zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner der Verbandsmitglieder und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Verband;
14. die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen Mitglieder der Verbandsversammlung oder andere ehrenamtlich tätige Personen.

§ 13 Verbandsverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung werden von der Gemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen, soweit der Verband nicht eigene Bedienstete einstellt.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter einzelner Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen. Bedient sich der Verband Bediensteter anderer Verbandsmitglieder, ist das Nähere durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem jeweiligen Verbandsmitglied zu regeln.
- (4) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds oder ein Bediensteter des Verbandes in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.



V. Finanzierung

§ 14 Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird oder sofern nichts anderes vereinbart wird, auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis 50 vom Hundert von der Gemeinde Kressbronn a. B. und 50 vom Hundert von der Gemeinde Langenargen umgelegt.
- (2) Die Finanzierungsumlage setzt sich für die Aufgabe nach § 4 Abs. 1 zusammen aus der Investitions-, Tilgungs-, Zins-, Betriebskosten- und Abschreibungsumlage. Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Finanzierungsumlage setzt sich für die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zusammen aus der Betriebskosten- und Abschreibungsumlage. Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Abschreibungsumlage erfasst nur die direkt vom Verband angeschafften Anlagengegenstände.
- (3) Die Finanzierungsumlagen sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage zu leisten. Abweichende Anforderungen von Vorauszahlungen sind nach Kassenlage der Verbandskasse möglich.
- (4) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 für die Betriebsanlagen, den Erwerb des beweglichen Vermögens und den Ausbau der Kläranlage werden, sofern kein abweichender Schlüssel festgelegt wird, in folgendem Verhältnis umgelegt:
 1. Gemeinde Kressbronn a. B.: 60 vom Hundert;
 2. Gemeinde Langenargen: 40 vom Hundert.
 Für folgende Maßnahmen wird ein abweichender Schlüssel festgelegt:
 1. Ausbau der Kläranlage um eine Pulveraktivkohlereinigungsstufe, einschließlich aller notwendigen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen:
 - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
 - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;
 2. Ausbau der Biologie, einschließlich aller notwendigen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen:
 - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
 - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;
 3. Ausbau und Modernisierung der Faulbehälter:
 - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
 - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;
 4. Aufstockung oder Neubau des Betriebsgebäudes zur Trennung des Schwarz-Weiß-Bereiches:
 - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
 - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;
- (5) Die Zins-, Tilgungs- und Abschreibungsumlagen nach § 4 Abs. 1 werden in dem Verhältnis aufgeteilt, wie die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Darlehen für die einzelnen Maßnahmen zugerechnet wurden.
- (6) Die Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlage nach § 4 Abs. 1 werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der auf die Mitgliedsgemeinden entfallenden anteiligen Belastungswerte umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Kostenverteilungsschlüssel beträgt:
 - a) für die Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
 - b) für die Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert.
 Der Kostenverteilungsschlüssel wird neu festgesetzt, wenn sich durch Überprüfungen die Kostenanteile der Verbandsgemeinden um mehr als 30.000 Euro verändern. Berechnungsgrundlage ist das dem Jahr der Antragstellung vorangegangene Ergebnis der Haushaltsrechnung. Überprüfungen finden in einem Abstand von jeweils zwanzig Jahren statt, sofern sich

zuvor keine besonderen Veränderungen in den Belastungswerten ergeben.

- (7) Die der Gemeinde Kressbronn a. B. für die Verbandsverwaltung entstehenden Kosten werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis getragen:
 1. Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
 2. Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert.
- (8) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfolgt durch Weiterberechnung der Kosten bis zum 31. August 2022 nach dem tatsächlichem Aufwand an die Verbandsmitglieder. Die ab dem 1. September 2022 entstehenden Kosten werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis getragen:
 3. Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
 4. Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert.
- (9) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nr. 3, die nicht dem Abwassergebührenschnuldner zurechnet werden können, erfolgt durch gesonderte Vereinbarung außerhalb des Gebührenhaushalts Abwasser.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes haben bei allen Verbandsmitgliedern nach der jeweils geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen zu erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder und Auflösung

- (1) Wird ein neues Mitglied in den Verband aufgenommen, so sind die Bedingungen und das Verfahren der Aufnahme, soweit nicht gesetzlich geregelt, im Einzelfall durch einen von der Verbandsversammlung zu beschließenden Aufnahmevertrag zu regeln.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so sind die Bedingungen und das Verfahren des Ausscheidens, soweit gesetzlich nicht geregelt, durch einen von der Verbandsversammlung zu beschließenden Austrittsvertrag zu regeln. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 18 Monaten erklärt werden. Verbleibt durch den Austritt eines Mitglieds nur noch ein Verbandsmitglied, muss der Verband aufgelöst werden.
- (3) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörigen Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage.
- (4) Sonderregelungen bei der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit dem bei der Beschaffung angewandten Finanzierungsschlüssel aufzuteilen.
- (5) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe des Verbandsmitgliedes, in dem sich der Sitz des Verbandes befindet. Die übrigen Verbandsmitglieder haben ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.



& 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 12. Mai 2022

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Verbandsvorsitzender

Genehmigungsvermerk:

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen wurde gem. §§ 7, 21 Absatz 1 GKZ vom Landratsamt Bodenseekreis als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Mai 2022 genehmigt.

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt,

der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Business Impuls Bodensee: Im Rad der Geopolitik



Am Montag, 30. Mai 2022 widmet sich ab 18.00 Uhr im regionalen Innovations- und Technologie-

transfer Zentrum Friedrichshafen (RITZ) eine Veranstaltung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) den wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die hiesigen Unternehmen. Der Experte Dr. Sven Behrendt (GeoEconomica GmbH) referiert zum Thema „Geostrategische Konsequenzen der Ukraine-Krise für die Wirtschaft der Bodenseeregion“ und beantwortet im Anschluss Fragen der Teilnehmenden. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Referent: Dr. Sven Behrendt, GeoEconomica GmbH
Datum: 30.05.2022
Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum (Ritz) Fallenbrunnen 14
88045 Friedrichshafen

Veranstalter: Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH

Weitere Informationen und kostenfreie Anmeldung:
wf-bodenseekreis.de/news-events/veranstaltungen/

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Erscheinungsweise über Christi Himmelfahrt

Bitte beachten Sie: Wegen des Feiertags Christi Himmelfahrt liegt der **Redaktions- und Anzeigenschluss** für die Ausgabe 21 des Montfort-Boten bereits am **Montag, 23. Mai**. Anzeigenschluss ist um 10 Uhr, Redaktionsschluss ist um 12 Uhr.

Wiederholt Sachbeschädigungen: Wer hat etwas gesehen?

Unbekannte haben zwischen Montagabend und Dienstagmorgen, 9. und 10. Mai, vor einem Friseursalon in der Oberen Seestraße randaliert. Der oder die Täter zogen Bepflanzungen aus dem Boden sowie aus den Töpfen und richteten dabei rund 100 Euro Sachschaden an. Bereits vergangene Woche, von Freitag auf Samstag, war es im Städtle zu ähnlichen Sachbeschädigungen gekommen. Der Polizeiposten Langenargen hat Ermittlungen eingeleitet und bittet Personen, die Hinweise zu den Taten geben können, sich unter Tel. 0 75 43/9 31 60 zu melden. *mb*

Beratungsangebot für Jugendliche im Stellwerk



Auf ein Beratungsangebot für Jugendliche und Eltern im Jugendhaus Stellwerk in Langenargen macht der Jugendbeauftragte Daniel Lenz aufmerksam. Grundsätzlich sind alle Themen willkommen, egal ob es sich um Strafrechtliches, Sorgen und Nöte in der Familie oder den Abnabelungsprozesse handelt. Bei Bedarf wird der passende Kontakt aus dem Fachkräftenetzwerk hergestellt. Das Angebot gibt es jeden letzten Mittwoch im Monat von 17 bis 18.30 Uhr, also am 25. Mai, oder individuell nach vorheriger Absprache.

Das Angebot stellt Isabella Blasini als Jugendbegleitung und -gerichtshilfe des Landratsamt Bodenseekreis zur Verfügung. Sie ist unter Tel. 01 59/04 20 42 53 oder über WhatsApp erreichbar, ebenso Daniel Lenz, Tel. 01 51/52 88 53 68 oder über WhatsApp. *bma*

Nähcafé und Reparaturcafé öffnen ihre Türen

Das **Nähcafé** in der Seniorenbegegnungsstätte in der Villa Wahl, Oberdorfer Straße, ist wieder am Montag, 23. Mai von 15 bis 17 Uhr geöffnet. Änderungsschneiderarbeiten werden fachkundig kostenlos ausgeführt.

Das **Reparaturcafé** ist wieder am Mittwoch, 28. Mai von 14 bis 17 Uhr in der Senioren-Wohnanlage in der Eugen-Kauffmannstr. 2 geöffnet. Ehrenamtlich tätige Helfer reparieren kostenlos Elektrogeräte, Spielsachen, Computer und andere defekte Geräte. Ein Anspruch auf Erfolg besteht allerdings nicht. *mb*

Die Besucher werden gebeten, die derzeit geltenden Hygiene-Vorschriften einzuhalten.

Drei Ferienjobs in Bois-le-Roi verfügbar



Der Partnerschaftsverein Langenargen/Bois-le-Roi kann drei bezahlte Ferienjobs in Bois-le-Roi in der Zeit von Sonntag, den 14. August (Anreise) bis Sonntag, den 28. August (Abreise) vermitteln. Die Tätigkeiten wären im Rathaus in Bois-le-Roi, im städtischen Kindergarten und beim städtischen Bauhof von Dienstag, den 16. August bis Freitag, den 26. August. (Montag, der 15. August ist ein Feiertag). Das Mindestalter ist 16 Jahre und Sprachkenntnisse sollten solide (fürs Rathaus und den Bauhof) und gut (für den Kindergarten) sein.

Pro Woche sind 35 Stunden Arbeitszeit angesetzt und die Unterkunft erfolgt in bekannten Familien in Bois-le-Roi kostenlos. Die Jugendlichen werden entsprechend verköstigt, erhalten ein